

99007040261000

Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen übermitteln Entgegennahme

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102717621/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99007040261000
Leistungsbezeichnung I	Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen übermitteln Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Arbeitsbescheinigung oder Bescheinigung zum Nebeneinkommen ausstellen und übermitteln
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Nebeneinkommensbescheinigung, Entlassung, Arbeitsbescheinigung, Kündigung, Berufsausbildungsbeihilfe, Beschäftigungsende, Nebenbeschäftigung, Nebeneinkommen, Selbständige Tätigkeit, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld, selbständige Tätigkeit, Arbeitsentgelt, Arbeitslosengeld
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_312.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_312a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_313.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_313a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_321.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_404.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_107.html
Teaser	Wenn Ihre Beschäftigten oder die BA eine Arbeitsbescheinigung verlangen, müssen Sie diese an die BA übermitteln. Gleiches gilt für eine Nebeneinkommensbescheinigung, wenn Beschäftigte oder für Sie selbständig tätige Personen laufende Geldleistungen beantragt haben oder beziehen.
Volltext	**Arbeitsbescheinigung** Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, auf Verlangen Ihrer Arbeitnehmerin oder Ihres Arbeitnehmers oder der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Arbeitsbescheinigung an die BA zu übermitteln. Die Arbeitsbescheinigung beinhaltet unter anderem Angaben

Modul

Sachverhalt

- zur Art der Tätigkeit,
- zu Beginn, Ende, Unterbrechung und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,
- das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat.

Die Arbeitsbescheinigung ist erforderlich

- für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld und
- für die Erstellung von Nachweisen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Ansprüche auf Leistungen bei ausländischen Trägern beantragt haben oder beziehen (Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über und zwischenstaatlichen Rechts).

****Nebeneinkommensbescheinigung****

Sie müssen außerdem auf Verlangen für eine Person, die sie beschäftigen oder der Sie eine selbständige Tätigkeit übertragen, eine Nebeneinkommensbescheinigung an die BA übermitteln, wenn diese Person

- Arbeitslosengeld,
- Berufsausbildungsbeihilfe,
- Ausbildungsgeld,
- Übergangsgeld oder
- Kurzarbeitergeld

beantragt hat oder bezieht.

Die Nebeneinkommensbescheinigung umfasst Angaben zur Art und Dauer der Beschäftigung, Höhe des Arbeitsentgelts beziehungsweise der Vergütung sowie zur Arbeitszeit.

Diese Bescheinigung ist erforderlich, weil sich die

Modul	Sachverhalt
	Nebenerwerbstätigkeit beziehungsweise das Nebeneinkommen auf den Leistungsanspruch und dessen Höhe auswirken kann. Wenn Sie die Arbeitsbescheinigung oder die Bescheinigung über das Nebeneinkommen nicht übermitteln, begehen Sie damit eine Ordnungswidrigkeit. Ein mögliches Bußgeld beträgt bis zu 2.000 EUR. Enthält die Bescheinigung falsche Angaben, können sich hieraus Schadenersatzansprüche und gegebenenfalls sogar strafrechtliche Folgen für Sie ergeben.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	• Sie müssen die Arbeitsbescheinigung auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder der BA an die BA übermitteln. • Sie müssen die Nebeneinkommensbescheinigung auf Verlangen der Person, die beschäftigt oder beauftragt ist und laufende Geldleistungen beantragt hat oder bezieht oder auf Verlangen der BA an die BA übermitteln.
Kosten	Abgabe: Es fallen keine Kosten an Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung müssen Sie elektronisch mit BEA (Bescheinigung elektronisch annehmen) übermitteln. Ausnahme: Wenn Sie Nebeneinkommensbescheinigungen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im privaten Haushalt erstellen oder übermitteln, dürfen Sie weiterhin das Formular der Bundesagentur nutzen. • Um die Daten elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, haben Sie zwei Möglichkeiten: • über Ihre Lohnabrechnungssoftware, sofern diese über eine entsprechende Funktion verfügt, oder • über die elektronische Ausfüllhilfe "sv-net" - Sozialversicherung im Internet. • Die Bescheinigungen werden in einer elektronischen

Modul	Sachverhalt
	Akte gespeichert. • Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten einen Ausdruck der übermittelten Daten von der BA zugesandt. Wenn Sie für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im privaten Haushalt das Formular der Bundesagentur für Arbeit nutzen wollen: • Laden Sie das erforderliche Formular auf der Internetseite der BA herunter. • Sie können ausschließlich das von der BA vorgesehene Formular nutzen. • Füllen Sie das Formular vollständig aus, drucken Sie es aus und unterschreiben Sie es. • Reichen Sie die Unterlagen bei der Agentur für Arbeit ein, in deren Bezirk die leistungsberechtigte Person, die die Bescheinigung betrifft, ihren Wohnsitz hat. Wenn Sie die Bescheinigung unmittelbar der Agentur für Arbeit übermittelt haben, erstellen Sie für die Person, für die Sie die Bescheinigung erstellt haben, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten.
Bearbeitungsdauer	Keine
Frist	1 Monat(e) Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Arbeitsbescheinigung verlangen, übermitteln Sie diese bitte zeitnah an die Bundesagentur für Arbeit. Falls die Arbeitsbescheinigung von der Bundesagentur für Arbeit angefordert wird, beachten Sie bitte die im Schreiben genannte Frist.
weiterführende Informationen	https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personal-fragen/bea https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen übermitteln Entgegennahme • Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Arbeitsbescheinigung an die BA zu übermitteln. • Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber beziehungsweise die Auftraggeberin oder der Auftraggeber haben auf Verlangen der Person, • die sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigen oder der sie gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit übertragen und • die Arbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld oder Kurzarbeitergeld beantragt hat oder bezieht • oder auf Verlangen der BA eine Nebeneinkommensbescheinigung an die BA zu übermitteln. • Wird die jeweilige Bescheinigung nicht übermittelt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. • Enthält die Bescheinigung falsche Angaben, kann sich hieraus ein Schadenersatzanspruch ergeben. • zuständig: Agentur für Arbeit
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen übermitteln Entgegennahme, Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen übermitteln Entgegennahme